

Tarifvereinbarung Nr. 3102

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist für den Bereich der

Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB), Wernigerode,

vereinbart:

§ 1

Der Überleitungstarifvertrag für die Arbeitnehmer der Harzer Schmalspurbahnen GmbH vom 27. Juni 2000 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 13 Absatz 7 wird mit Wirkung zum 1. März 2015 folgender neuer Absatz 8 angefügt:
„(8) Der Arbeitnehmer, der seine Tätigkeiten im Zug ausübt, erhält für jede geleistete Schicht mit Zugfahrt eine Zulage (Fahrentschädigung) in Höhe von 5,32 Euro.“
2. In § 33 Absatz 2 wird das Datum „30. September 2014“ durch das Datum „31. Januar 2017“ ersetzt.
3. Das Eingruppierungsverzeichnis (Anlage zum Überleitungstarifvertrag) wird zum 1. März 2015 durch das Eingruppierungsverzeichnis ersetzt, das dieser Tarifvereinbarung als Anlage beigefügt ist.

§ 2

§ 7 Absatz 2 erster Spiegelstrich (Fahrentschädigung) der Tarifvereinbarung Nr. 1696 zur Sicherung der Einkommen und Arbeitsbedingungen (Sicherungstarifvereinbarung) vom 10. Februar 1995 tritt mit Ablauf des 28. Februar 2015 außer Kraft.


§ 3

§ 1 Ziffern 1. und 3. sowie § 2 treten zum 1. März 2015 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Tarifvereinbarung zum 1. Dezember 2014 in Kraft.

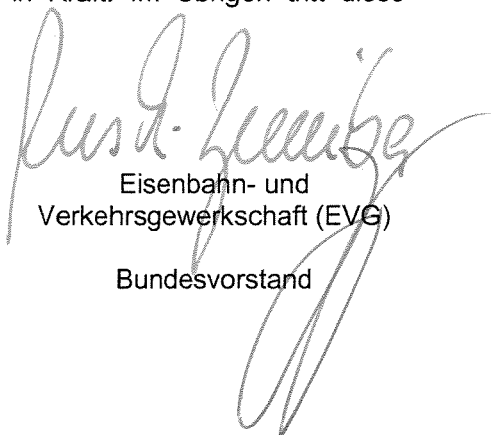
Wernigerode, den 26. November 2014

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands



(Schweizer)



Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesvorstand

Anlage

Eingruppierungsverzeichnis

Vergütungsgruppe 1

nicht belegt

Vergütungsgruppe 2

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung über die Einweisung am Arbeitsplatz hinaus ein Anlernen voraussetzen.

Richtbeispiele: Bahnunterhaltungsarbeiter, Lagerarbeiter, Betriebsarbeiter, Dampflokkeizer *, Zugschaffner *.

* Die betriebliche Kurzausbildung, die Dampflokkeizer und Zugschaffner erhalten, führt nicht zur Eingruppierung in die VGr 3.

Vergütungsgruppe 3

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die durch betriebliche Ausbildung oder auf der Grundlage artverwandter Berufsausbildung erworben wurden, erfordern.

Richtbeispiele: Facharbeiter 1 (in Anpassungsfortbildung) *, Dampflokkeizer oder Betriebsarbeiter mit Berechtigung als „Kesselwärter“ oder „Hebezeugführer“, Eisenbahnfahrzeugführer Kl. 1 mit Berechtigung „Lokrangierführer“, Eisenbahnfahrzeugführer Kl. 2, Zugführer SZB, Örtlicher Betriebsbediensteter.

* Die Anpassungsfortbildung dauert maximal 2 Jahre. In begründeten Ausnahmefällen ist mit Einverständnis des Betriebsrats eine Verlängerung möglich.

Vergütungsgruppe 4

Tätigkeiten, die eine abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung oder eine gleichwertige betriebliche Ausbildung erfordern und gegenüber der Vergütungsgruppe 3 erweiterte Fachkenntnisse voraussetzen und sich gegenüber der Vergütungsgruppe 3 durch gesteigerte Arbeitsinhalte oder erweiterte Verantwortung abheben.

Richtbeispiele: Sachbearbeiter mit einfachem Sachgebiet, Verkaufsmitarbeiter (Fka), Arbeitszugführer, Streckenwärter, Elektriker, Gleisbauer, Schienenfahrzeugschlosser, Eisenbahnfahrzeugführer Kl. 2 mit Berechtigung „BOStrab“.

Vergütungsgruppe 5

Tätigkeiten, die gegenüber der Vergütungsgruppe 4 erweiterte Fachkenntnisse oder Mehrfachqualifikationen voraussetzen und sich gegenüber der Vergütungsgruppe 4 durch gesteigerten Arbeitsinhalt oder erweiterte Verantwortung abheben.

Richtbeispiele: Sachbearbeiter mit gehobenem Sachgebiet, Elektriker mit Mehrfachqualifikation, Gleisbauer mit Mehrfachqualifikation, Schienenfahrzeugschlosser mit Mehrfachqualifikation, Schweißer, Eisenbahnfahrzeugführer Kl. 3, Zugführer ZLB.

Vergütungsgruppe 6

Tätigkeiten, die durch ein erhöhtes Maß an Selbständigkeit oder Eigenverantwortung gegenüber der VG 5 gekennzeichnet sind. Diese Tätigkeiten erfordern: im technischen Bereich eine gesonderte staatliche oder betriebliche Prüfung und darauf gegründete Berechtigung; im kaufmännischen Bereich ein hohes Maß an Selbständigkeit in einem umfangreichen Sachgebiet.

Richtbeispiele: Sachgebietsverantwortlicher, Funkmechaniker, geprüfter Vorarbeiter, Facharbeiter mit Spezialqualifikation und spezieller Abnahmeberechtigung, Wagenmeister, Eisenbahnfahrzeugführer Kl. 3 mit Berechtigung „Lokrangierführer“ oder „BOStrab“ oder „Dampflokomotive im Streckendienst“ oder „Zugleiter“, Zugführer ZLB mit Berechtigung „Zugleiter“.

Vergütungsgruppe 7

Tätigkeiten, die durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind, zu ihrer Ausführung einer beruflichen Spezialausbildung oder gleichwertigen betrieblichen Ausbildung bedürfen und durch ein besonders hohes Maß an Selbständigkeit oder Eigenverantwortung gekennzeichnet sind.

Richtbeispiele: Sachgebietsverantwortlicher der ein besonders schwieriges und umfangreiches Spezialsachgebiet bearbeitet, Dienstenteiler mit kleinem Verantwortungsbereich, Signalhauptmechaniker, Fachgruppenleiter Wagen bzw. Triebfahrzeuge, Ausbildungs-eisenbahnfahrzeugführer, Fahrzeugdispatcher.

Vergütungsgruppe 8

Tätigkeiten, die durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind, zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Meister- oder Fachschulausbildung oder eine gleichwertige betriebliche Ausbildung erfordern sowie durch Selbständigkeit und Eigenverantwortung für kleinere Teilbereiche des Unternehmens geprägt sind.

Richtbeispiele: Sachgebietsverantwortlicher der ein besonders schwieriges und umfangreiches Spezialsachgebiet bearbeitet und einzelne Mitarbeiter fachlich anleitet, Technischer Bereichsleiter mit kleinem Verantwortungsbereich, Meister, Zugleiter.

Vergütungsgruppe 9

Tätigkeiten, die durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind, zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Meister- oder Fachschulausbildung oder eine gleichwertige betriebliche Ausbildung erfordern und gegenüber der Vergütungsgruppe 8 erweiterte Fachkenntnisse voraussetzen.

Richtbeispiele: Sachgebietsverantwortlicher der ein besonders schwieriges und umfangreiches Spezialsachgebiet bearbeitet und mehrere Mitarbeiter fachlich anleitet oder Ausbildungsaufgaben wahrnimmt, Meister mit Ausbildungsaufgaben, Technischer Bereichsleiter mit mittlerem Verantwortungsbereich, Dienstenteiler mit großem Verantwortungsbereich.

Vergütungsgruppe 10

Tätigkeiten, die durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind, zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder eine gleichwertige betriebliche Ausbildung erfordern sowie durch Selbständigkeit und Eigenverantwortung für mittelgroße Teilbereiche des Unternehmens geprägt sind.

Richtbeispiele: Verwaltungs-Sachgebietsleiter mit großem Verantwortungsbereich,
 Technischer Bereichsleiter mit großem Verantwortungsbereich.

Vergütungsgruppe 11

Tätigkeiten, die durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind, zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder eine gleichwertige betriebliche Ausbildung erfordern sowie durch Selbständigkeit und Eigenverantwortung für einen großen Teilbereich des Unternehmens geprägt sind.

Richtbeispiele: Verwaltungs-Sachgebietsleiter mit sehr großem Verantwortungsbereich,
 Technischer Bereichsleiter mit sehr großem Verantwortungsbereich.

Vergütungsgruppe 12

Tätigkeiten, die durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind, abgeschlossene Fachschulbildung oder in Ausnahme eine gleichwertige betriebliche Ausbildung erfordert und gegenüber der Vergütungsgruppe 11 erhöhte Selbständigkeit und Eigenverantwortung notwendig macht.

Richtbeispiele: Ständiger stellvertretender Abteilungsleiter.

Vergütungsgruppe 13

Tätigkeiten, die einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss erforderlich machen.

Richtbeispiele: Ständiger stellvertretender Abteilungsleiter mit Handlungsvollmacht,
 Abteilungsleiter und Stabsstellenleiter ohne Handlungsvollmacht.

Vergütungsgruppe 14

Tätigkeiten, die einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss erforderlich machen, und sich gegenüber der Vergütungsgruppe 13 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung herausheben.

Richtbeispiele: Abteilungsleiter und Stabsstellenleiter mit Handlungsvollmacht.